

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

Heimatverein Barleben e.V.
Heike Hildebrandt
Breiteweg 50
39179 Barleben

nachfolgend Verein genannt und

der Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben
nachfolgend Gemeinde genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in der Einheitsgemeinde Barleben. Er ist gemeinnütziger Träger der Heimat- und Kulturarbeit und steht somit neben seinen Mitgliedern allen interessierten Bürgern und Einwohnern offen. Die Angebote sind im Bereich Kunst und Kultur bis hin zur heimatkundlichen Betätigung angesiedelt. Mit seinem Handeln wirkt der Verein weit über die Grenzen Barlebens hinaus und trägt somit zur positiven Wahrnehmung der Gemeinde bei. Zudem übernimmt der Verein einen Schwerpunkt der „6 Richtigen Barlebens“; der weiche Standortfaktor „Kultur und Freizeit für Jung und Alt“ – wird im Handeln des Vereins wiedergespiegelt. Der Verein finanziert seine Arbeit hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Projektförderung, Spenden, Sponsoring.

I. Zielstellung

Zur nachhaltigen Entwicklung des Vereins und deren Strukturen benötigt der Verein längerfristige Planungssicherheit. Das Handeln des Vereins zur Betreibung einer Heimatstube inklusive wechselnder Ausstellung soll Unterstützung finden. Die Heimatstuben der Ortschaften Ebendorf, Meitzendorf und Barleben werden als öffentliche Einrichtungen geführt. Mit dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Barleben soll die Förderung der Gemeinde auf Grundlage einer längerfristigen vertraglichen Regelung an Stelle einer Förderung entsprechend der gemeindlichen Investitions- und Pauschalförderrichtlinie erfolgen.

II. Pflichten des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Träger der Heimat- und Kulturarbeit und bietet in der Gemeinde auf der Grundlage seines Heimatpflegeauftrages bedarfsgerechte Freizeitangebote für die Bürger und Einwohner an und stärkt damit die Heimatverbundenheit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein unterstützt festliche Höhepunkte im Ortschaftsleben und in Einzelfällen des Gemeindelebens. Die Veranstaltungen dienen der Pflege des kulturellen Brauchtums der Region.
- (4) Der Verein widmet sich der Erforschung, Dokumentation und Verbreitung der Dorf- und Heimatgeschichte, der Sammlung von Dokumenten, Sachzeugnissen und

- Gegenständen der Dorf- und Heimatgeschichte.
- (5) Der Verein unterstützt die Gemeinde bei der Pflege von nationalen und internationalen Partnerschaften, bei der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und der Organisation von Kulturveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen sowohl mit örtlichem, regionalem und überregionalem Charakter. Dabei hat der Verein keine finanziellen Aufwendungen zu tragen.
 - (6) Der Verein unterstützt die Gemeinde bei Veranstaltungen und Aktionen zur Verbesserung des Image und des Bekanntheitsgrades der Gemeinde Barleben und der Region Magdeburg/Mitteldeutschland (Öffentlichkeitsarbeit).
 - (7) Der Verein wirkt beim Ausbau und der Verbesserung der Beziehungen zwischen der Landeshauptstadt und dem Umland mit.
 - (8) Der Verein unterstützt die Gemeinde bei der Umsetzung des Wirtschaftsförderungskonzeptes insbesondere durch Nutzung persönlicher Kontakte sowie der Weitergabe von Informationen und Mitwirkung bei themenbezogenen Aktionen.
 - (9) Der Verein unterstützt die Gemeinde bei der Bewerbung des gewerblichen Standortpotenzials Barleben auf nationalen wie internationalen Veranstaltungen.
 - (10) Der Verein verpflichtet sich, seine Kosten vorrangig durch Mitgliedsbeiträge, Projektförderungen des Landkreises, des Landes Sachsen-Anhalt, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Gemeinschaft, Zuwendungen durch Stiftungen, Spenden und Sponsoring zu decken.
 - (11) Der Verein übergibt der Gemeinde weiterhin unaufgefordert jährlich spätestens bis zum 31.01. den Tätigkeitsnachweis des Vorjahres und einen Maßnahmen- und Aktivitätenplan des laufenden Jahres. Die Fortführung des Vertrags hängt maßgeblich von der jeweils im 1. Quartal durchzuführenden Evaluierung der Vereinstätigkeit ab.
 - (12) Der Verein wird seine Aktivitäten bei Bedarf in enger Zusammenarbeit mit dem Mehrgenerationenzentrum e.V. aufstellen.
 - (13) Der Verein räumt den Mitarbeitern der Gemeinde Barleben ein stetiges Zugangsrecht zu seinen Räumen/Objekten ein.
 - (14) Der Verein übernimmt die Reinigung und den Erwerb der Reinigungsmittel für die originär genutzten Räumlichkeiten.
 - (15) Der Verein verpflichtet sich etwaige Nutzung durch Dritte bei der Gemeinde Barleben anzuzeigen.

III. Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde unterstützt den Verein bei der Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele und Projekte.
- (2) Die Gemeinde unterstützt den Verein bei der Erbringung seiner vorgenannten vertraglichen Pflichten im Rahmen der Heimat- und Kulturarbeit mit der kostenfreien Bereitstellung einer Heimatstube. Die Gemeinde übernimmt Miet- und Nebenkosten.
- (3) Die Gemeinde Barleben stellt dem Verein die Heimatstube (**Breiteweg 50 – „Fachwerkhaus“**) und einen Fundus („**Hohle Grubeweg**“) zur Verfügung.
- (4) Zum Zweck der Evaluierung werden durch die Verwaltung der Gemeinde Barleben Evaluierungsbögen bereitgestellt.
- (5) Die Gemeinde Barleben übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und folglich den Räumdienst an Öffnungstagen der Heimatstube.

IV. Schlussbestimmungen / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016. Über eine Verlängerung entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Vereins. Der Antrag ist bis zum Ende des 3. Quartals des letzten Vereinbarungsjahres an die Gemeinde Barleben zu richten. Die Fortführung der Vereinbarung um jeweils ein weiteres Jahr hängt maßgeblich von der durchzuführenden Evaluierung ab. Die Evaluierung hat jeweils in den letzten 3 Monaten des Vereinbarungszeitraumes zu erfolgen.
- (2) Mit dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen und Zuwendungen zwischen Gemeinde und Verein abschließend geregelt. Die vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass der Verein somit keine Ansprüche auf Forderungen im Sinne der Pauschalförderrichtlinie und der Investitionsförderrichtlinie der Gemeinde geltend machen wird.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder in anderer Weise gröblich gegen seine Pflichten aus dieser Vereinbarung oder gesetzliche Pflichten verstößt.

V. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Beteiligten sind sich einig, dass die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen ist, die dem tatsächlich gewollten Zweck entspricht.

VI. Wirksamkeit

Diese Vereinbarung wird wirksam nach ihrer Unterzeichnung mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Barleben.

Barleben, den 05.11.15.....

Gemeinde Barleben


Franz-Ulrich Keindorff
Bürgermeister

Siegel

Barleben, den 05.11.15.....

Verein


Heike Hildebrandt
Heimatverein Barleben e.V.